

Mensch+Recht

Nr. 28

Juni 1988

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
 Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
 Telefon 01 / 980 04 54, Telex 817 585 159 com ch
 Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
 Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
 Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

Grundsätzliche Entscheidungen verbessern Menschenrechte in der Schweiz

Die Schweiz unterliegt erneut zweimal

Die Schweiz ist in Strassburg erneut in zwei grundsätzlichen Fällen von Menschenrechtsbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt worden. Beide Urteile werden die Situation in der Schweiz in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte ohne Zweifel wesentlich verbessern.

Die neueste Entscheidung - sie wurde am 19. Juni 1988 im Menschenrechtsgebäude in Strassburg öffentlich verkündet - im Fall SCHÖNENBERGER UND DURMAZ lautet gegen die Schweiz:

Einem Untersuchungsgefangenen darf in einem Brief mitgeteilt werden, dass er das Recht habe, auf Fragen des Untersuchungsbeamten zu schweigen, wenn er in Kauf nimmt, dass deswegen die Dauer seiner Untersuchungshaft möglicherweise länger wird. Ein Untersuchungsbeamter, der einen solchen Brief zurückbehält, übt damit eine Zensur aus, die Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention - das Recht auf Briefverkehr - verletzt.

Das Bundesgericht hatte am 20. Juni 1984 - also fast auf den Tag genau vier Jahre vor dem Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte - Beschwerden des Absenders und des Empfängers des Briefes abgewiesen. Es ist nun in Strassburg nachhaltig eines Besseren belehrt worden.

Schon knapp zwei Monate vorher, am 29. April 1988, verkündete der Gerichtshof in Strassburg seinen Entscheid im Fall BELILOS gegen die Schweiz: Die «auslegende Erklärung» der Schweiz, wonach die Garantie eines gerechten Prozesses in Streitigkeiten über zivilrechtliche Rechte und Pflichten oder über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage lediglich bedeute, dass in einem solchen Verfahren *letzinstanzlich* eine richter-

liche Prüfung stattfindet, ist wirkungslos. Das bedeutet, dass in der Schweiz in allen solchen Verfahren die Möglichkeit gegeben sein muss, eigentliche Gerichte - also unabhängige und unparteiische Instanzen - entscheiden zu lassen. Sie müssen bisher tätige Verwaltungsinstanzen voll kontrollieren können, damit die Garantie erfüllt ist.

Das bedeutet für viele Kantone eine eigentliche Justiz-Revolution. Wo immer noch Verwaltungsinstanzen ohne die Möglichkeit, ein Gericht anrufen zu können, Entscheide über solche Fragen treffen, besteht nun ein klarer menschenrechtlicher Anspruch auf ein eigentliches Gericht. Die Kantone werden sich spüten müssen, ihre Verwaltungsgerichtsbarkeit auszubauen, um den Anforderungen an einen Rechtsstaat, der diesen Namen verdient, gerecht zu werden.

Wundern muss man sich bloss über jene Justizbeamten des Bundes, die allen Ernstes glauben, im Nachhinein dieser Anforderung eines gerechten Prozesses doch noch entgegen zu können, indem die «auslegende Erklärung» gewissermassen «repariert» wird. Hat jemand in der Juristenwelt schon etwas von einem «Nachbehalt» gehört?

Unsere Gesellschaft hat unmittelbar nach der Verkündung dieses Urteils in Strassburg den Staatsschreibern aller Kantone eine Kopie des Urteils zugesandt: Der SGEMKO lag daran, die kantonalen Regierungen rasch mit dem vollen Wortlaut des Entscheides vertraut zu machen. Kein Kanton soll warten müssen, bis er ein dermassen wichtiges Urteil auf dem Dienstweg aus Bern erhält, denn morgen schon kann eine Kantonsregierung wieder Gefahr laufen, die Menschenrechtskonvention zu verletzen. Wir wollen sie im Interesse aller in unserem Land nach Möglichkeit davor bewahren. ●

Quo vadis, Lausanne?

In neun Menschenrechtsbeschwerden gegen die Schweiz hat der Europäische Gerichtshof in Strassburg bislang geurteilt, und fünfmal fiel der Strassburger Entscheid gegen die Schweiz.

Dieses schlechte «Torverhältnis» wäre allerdings zu vermeiden gewesen. Doch solange das Bundesgericht in Lausanne den Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention selber nicht grössere Beachtung schenkt, werden auch in Zukunft solche Tolgen die Schweizerfahne «zieren».

So ist denn hier zu fragen, wieso unser Bundesgericht in Lausanne mit den europäisch garantierten Grundrechten, welche die Menschen in der Schweiz schützen sollen, soviel Mühe hat. Warum stellen sich Bundesrichter nicht häufiger auf die Seite der Bürger und sagen den Behörden in den Kantonen oder im Bund deutlich, was es geschlagen hat? Ist es denn für die hervorragenden Juristen, aus denen unser Bundesgericht besteht, wirklich so furchtbar schwer, zu erkennen, was die Menschenrechtskonvention will? Oder fürchten sich gar unsere Bundesrichter vor ihrer Wahlbehörde - der Bundesversammlung? Ueberlassen sie deshalb die Wegräumung jahrhundertalten Behördenwillkür-Schuttes lieber den europäischen Richtern in Strassburg?

Das Bundesgericht hat in unserem Volk noch immer einen guten Ruf. In der Regel sogar zu Recht, auch wenn der Eingeweihte weiss, dass längst nicht mehr alle Bundesrichter, die an einem Entscheid mitwirken, die gesamten Akten des Falles oder auch nur die Beschwerde im Wortlaut kennen: Sie verlassen sich auf den Richter, der ihnen den Fall vorträgt und entscheidet dann allein aufgrund des Referates. So besteht denn die Gefahr, dass der gute Ruf verlorengeht.

Täuscht der Eindruck, dem Parlament wäre das am liebsten? Wie sonst erklären, dass sich National- und Ständerat nach wie vor weigern, die Bundesgerichtsbarkeit auszubauen? Das ist die einzige Methode, dem Bürger ohne Verringerung der Rechtsschutzmöglichkeiten Funktion und Ruf des Bundesgerichtes zu erhalten.

Schon droht aus Strassburg neues «Unheil»: Vor wenigen Tagen hat die Europäische Menschenrechtskommission zum zweiten Mal eine Beschwerde gegen die Schweiz für zulässig erklärt, in welcher sich zwei Bürger darüber beschwerten, dass sie am Bundesgericht viel zu lange auf einen Entscheid haben warten müssen. Soll es wirklich heissen: Die nächste Verurteilung kommt bestimmt? Quo vadis, «Lausanne»? Quo vadis, «Bern»? ●

Warum nur immer wieder diese Blamagen in Strassburg?

Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg im Fall SCHÖNENBERGER/DURMAZ gegen die Schweiz ist das fünfte Mal in insgesamt neun Fällen, die vor den Gerichtshof gebracht worden sind, festgestellt worden, dass die Schweiz die Menschenrechtskonvention verletzt hat.

Jedes dieser Urteile ist ohne Zweifel eine schwere Blamage, und in der Regel noch eine unnötige. Denn schliesslich hätte in jedem einzelnen Falle unser Bundesgericht die Möglichkeit gehabt, eine Verurteilung in Strassburg zu verhindern, indem es selber erklärt hätte, die Menschenrechtskonvention sei verletzt. Stattdessen hat das Bundesgericht in der Regel die vorher handelnden Behörden - aus falscher Solidarität? - gedeckt.

Demokratie stellt Anforderungen

Was tut denn Not, damit der Schweiz weitere derartige Blamagen erspart bleiben? Es braucht einen wachernen Geist, eine geschärfte Achtung vor den Grundrechten der Bürger. Es braucht Richter und Magistraten auf allen Stufen, die eifersüchtiger als bisher und mit Argusaugen auf die verfassungsmässigen Rechte und Freiheiten der Bürger achten - auch wenn dadurch das Regieren und das Verwalten für die Exekutiven und die Beamten nicht einfacher wird: Die einfachste Staatsform war noch immer die Diktatur. Die höchststehende, aber auch die zerbrechlichste, ist die das Recht achtende Demokratie, in welcher der einzelne Bürger, die einzelne Bürgerin, die wichtigsten und bedeutendsten Personen sind. Dieser erstrebenswerte, menschengerechte Staat muss von jedermann täglich neu und mit Anstrengung erkämpft werden.

Nun ist es unbestritten, dass die in der Menschenrechtskonvention enthaltenen Garantien (Art. 2 bis 14) grundsätzlich «self executing» sind, das heisst, sie sind von jeder staatlichen Behörde in jedem beliebigen Verfahren von Amtes wegen zu beachten. Das heisst mit anderen Worten, dass jede nationale Instanz - ganz gleich auf welcher hierarchischen Stufe - ihrerseits eine analoge und sorgfältige Prüfung im Hinblick auf die EMRK vorzunehmen hat. Sie hat - jedenfalls immer dann, wenn dies von einer Partei geltend gemacht wird - diese Fragen von Amtes wegen zu prüfen; sie hat insbesondere von Amtes wegen sogar zu prüfen, inwieweit auch Bundesgesetze mit der EMRK im Widerspruch stehen und deshalb in ei-

nem konkreten Fall allenfalls auf einen bestimmten Sachverhalt nicht mehr angewendet werden dürfen.

EMRK hat Wirkung eines Filters

Die Normen der EMRK sind - und das ist in diesem Lande noch nicht überall begriffen worden - gewissermassen als Filter zu verstehen, der dem übrigen Landesrecht vorangestellt worden ist: Gesetzes- und Verwaltungsrecht, das im konkreten Einzelfall einer EMRK-Norm widerspricht, darf in diesem Fall nicht mehr

Die fünf Verurteilungen:

25. März 1983:

Fall **Minelli**

Verletzung der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK)

13. Juli 1983:

Fall **Zimmermann und Steiner**

Verletzung des Anspruchs auf Entscheidung in vernünftiger Frist (Art. 6 Abs. 1 EMRK)

18. Dezember 1987:

Fall **F.**

Verletzung des Rechts auf Ehe (Art. 12 EMRK)

29. April 1988:

Fall **Belilos**

Verletzung des Anspruchs auf Beurteilung durch ein unabhängiges Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK)

19. Juni 1988:

Fall **Schönenberger/Durmaz**

Verletzung des Rechts auf Achtung des Briefverkehrs (Art. 8 EMRK)

angewandt werden. Deshalb ist immer dann, wenn EMRK-Widrigkeit behauptet wird, diese Filterwirkung sorgfältig und gewissenhaft zu untersuchen, wobei im Zweifel zu Gunsten des Grundrechts zu entscheiden ist.

Dieser Forderung wird bislang auf allen Stufen, von den untersten Gerichten bis zum Bundesgericht, zu wenig nachgelebt.

Einfach über EMRK hinweggegangen

Die Nonchalance, mit welcher vor einiger Zeit in einem konkreten Fall das Zürcher Obergericht über diese Argumente hinweggegangen ist, und die Nonchalance, mit welcher auch andere Instanzen in anderen Kantonen und im Bund gelegentlich geflissentlich über die Garantien der EMRK hinwegsehen - offenbar in der Meinung, der Weg nach Strassburg sei für die meisten Bürger zu weit und zu beschwerlich -, muss rechtlich Denkende erschrecken. Es spielt dabei natürlich mit, dass die Gerichte auch nicht ge-

wohnt sind, von sich aus Bundesgesetze an der Bundesverfassung zu messen, weil sie nach der Vorschrift von Art. 113 Abs. 3 der Bundesverfassung in einem solchen Falle dem einfachen Bundesgesetz den Vorrang vor der höher gestellten Bundesverfassung einräumen müssen.

Das höhere Recht kennen lernen!

Es kommt hinzu, dass sich untere Instanzen nur ungern mit höherem Recht auseinandersetzen: Sie müssten es erst kennen und anwenden lernen. Dieses Phänomen ist ganz besonders dafür verantwortlich, dass viele obere Instanzen überlastet sind. Darunter leidet auch das Bundesgericht. Umso unverständlicher ist es, dass sich das Bundesgericht im Verhältnis zum Europäischen Recht genau so verhält wie untere Gerichte: Es setzt sich oft nicht ernsthaft mit dem höheren Recht auseinander. Besonders der Kassationshof in Strafsachen am Bundesgericht, der das Privileg geniesst, nie öffentlich verhandeln zu müssen, so dass die Qualität seiner Debatten weder vom Publikum noch von der Fachwelt beurteilt werden kann, geht gelegentlich sogar ausserordentlich leichtfertig mit Rügen der Verletzung der EMRK um. Würden gewisse seiner Urteile von Studenten an einer Universität als Prüfungsarbeiten eingereicht, müssten sie glatt durchfallen.

Eklatanter Verlust an Qualität

Dieser weithin festzustellende eklatante Verlust an richterlicher Qualität, dieser schwer verständliche Mangel an grundsätzlichem Denken, diese unverzeihliche Nachlässigkeit bei der Rechtsanwendung, dieser mangelnde Respekt der zur Wahrung des Rechts berufenen Behörden vor dem von ihnen aus gesehenen «höheren» Recht, diese Leerformeln in Urteilen, mittels welchen die Ansprüche der Rechtsunterworfenen auf Auseinandersetzung mit ihren Argumenten arbeits- und gedankensparend zunichte gemacht werden, sind mit eine Ursache für die auf Schritt und Tritt feststellbare zunehmende Rechtsverluderung in weiten Kreisen unseres Volkes, ob das nun der Velofahrer vor dem respektlos überfahrenen Rotlicht, der angetrunkene Fahrzeuglenker, der wandbepresende Demonstrant, der heimlich Staatsgelder an Parteien verteilende Magistrat oder der die Steuern hinterziehende Bürger sei. Am Ende einer solchen Entwicklung droht letztlich wieder das Faustrecht. Es fehlt am Beispiel von oben. ●

Stoppt die Delinquenten in Uniform!

Der «Schweizerische Beobachter» berichtete in seiner Ausgabe vom 3. Juni 1988, dass zwei 20jährige Touristinnen aus Schweden und England, die in Zürich mit einem Trambillet eine Station zu weit gefahren waren, von der Polizei festgenommen und tätlich misshandelt worden sind, so dass eine der beiden wegen eines Asthmaanfalls sogar in Spitalpflege verbracht werden musste. Der Engländerin war zuerst sogar das Aufsuchen einer Toilette verweigert und ihr bedeutet worden, sie solle ihr Geschäft auf den Boden der Zelle machen!

«Aufgedeckt» wurde das Schwarzfahr-«Verbrechen» von zwei Kontrollleuten der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich. Sie hatten die Polizei zu Hilfe gerufen, nachdem sie sich mit den beiden jungen Damen nicht verständigen konnten.

Schliesslich wollte die Stadt Zürich auch noch die Ambulanz-Fahrkosten von 315 Franken in Schweden von der asthmakranken Touristin per Betreuung einziehen lassen.

Der polizeiliche Uebereifer führte erst nach Intervention des «Beobachters» zu Disziplinar massnahmen gegen die beiden Polizisten, nämlich den Wachtchef Isidor K. von der Kreiswache 2 Zürich-Enge und Polizeimann Sandro F., und Stadtpräsident Wagner versuchte schliesslich, den Ruf der Stadt Zürich, ihrer VBZ-Kontrolleure und ihrer anonymen Polizisten wie eine Kolonialmacht mit Glasperlen-Geschenken abzugelten: Armbanduhrn mittlerer Preisklasse und Süssigkeiten sollten den Schaden reparieren. Zum Glück hat der «Beobachter» den Fall ausgebracht.

Dieser Fall von Verhältnisblödsinn stadtzürcherischer Beamter, die im Schutze ihrer Uniform-Anonymität sich schlicht als Delinquenten aufführen, zeigt, wie weit entfernt etwa der Regierungsrat des Kantons Zürich von der stadtzürcherer Wirklichkeit ist, wenn er kürzlich auf eine Anfrage von Ulrich Schapper im Kantonsrat zur Verhaftungspraxis der Zürcher Stadtpolizei schriftlich antwortete: «Der Polizeibeamte besucht während seiner Grundausbildung 20 Lektionen 'Staatskunde', 50 Lektionen 'Fahndung', 24 Lektionen 'Strafprozessordnung/Gerichtsverfassungsgesetz' und 36 Lektionen 'Verwaltungsrecht'. Er lernt den Rahmen des Gesetzes kennen, ist mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vertraut und weiss ihn im Alltag anzuwenden.» Schön wär's!

Zwei Mittel hätte der Stadtrat von Zürich gehabt, um derartige Vorfälle für die Zukunft zu vermeiden: die bei-

den fehlbaren Polizeibeamten fristlos zu entlassen, um dadurch dem gesamten Stadtpolizeikorps klarzumachen, dass eine derartige Delinquenten-Mentalität nicht geduldet wird und die berufliche Existenz als Polizist vernichtet, und sämtliche in Uniform agierenden Beamten der Stadt Zürich, vom VBZ-Wagenführer über den VBZ-Kontrolleur bis zu den Stadtpolizisten sind deutlich mit ihren Namen auf der Uniform anzuschreiben. Nur so kann verhindert werden, dass der Bürger künftig von vornherein vorsorglicher-

Religionsfreiheit sichert für jedermann sofortigen Kirchnaustritt

Protest mit Kirchnaustritt?

Die Vorgänge im Bistum Chur, in welchem offenbar auf Wunsch des gegenwärtigen Bischofs Johannes Vonderach mit Hilfe des Vatikans die völkerrechtlichen Abmachungen zwischen der Kirche und einzelnen katholischen Kantonen der Innerschweiz über ein Mitwirkungsrecht bei einer Bischofswahl missachtet worden sind, sind in weitesten Kreisen unseres Landes auf schärfste Ablehnung gestossen. Einer unserer Leser fragt uns:

«Ich möchte mich gegen die Arroganz der Kurie und der volksfernen beiden Bischöfe in Chur wehren. Am liebsten eigentlich mit einem Austritt aus dieser Kirche. Wie mache ich das? Hat das für mich Nachteile, etwa bei meinem Begräbnis? Und an wen muss ich mich wenden?»

Dazu ist zu sagen, dass ein Austritt aus Verärgerung zwar ein Protest ist, doch besser wäre es, zu bleiben und in der Kirche *aktiv für Demokratie und vor allem für die Gleichstellung der Frauen zu kämpfen*. Doch nicht jedem ist der aktive Kampf genehm oder auch nur möglich. Doch dem Schwachen ist sein Stachel auch gegeben:

Die Menschenrechtskonvention garantiert die Religionsfreiheit und damit auch die Freiheit, jederzeit aus ei-

weise einmal annehmen muss, jeder ihm begegnende städtische Beamte in Uniform sei möglicherweise mit einem dieser Delinquenten identisch. Solange der Stadtrat aber solche Beamte im Dienste der Stadt behält, macht er mit Delinquenten gemeinsame Sache, auch wenn er dann zum Schein dann etwas Disziplinartheater aufführt.

Die SGEMKO hat wegen dieses Vorfalles Strafanzeige gegen die beiden Polizeibeamten bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich wegen Amtsmissbrauchs eingereicht. Eine strafrechtliche Klärung des Vorfalles erscheint ihr aus Gründen des Respekts vor den Menschenrechten un- ausweichlich. ●

ner Religionsgemeinschaft auszutreten. Ein solcher Austritt ist der örtlichen Kirchenpflege mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben (im Kanton Bern braucht es gar die Mitwirkung des Notars!); eine Kopie schickt man eingeschrieben an das Steueramt seiner Gemeinde.

Nachteile, insbesondere beim Begräbnis, sind keine zu befürchten: Nach Artikel 53 Absatz 2 der Bundesverfassung haben die bürgerlichen Behörden für eine schickliche Beerdigung zu sorgen. Hingegen sind die Vorteile gewichtig: Die eingesparten Kirchensteuern machen im Laufe eines Lebens viel Geld aus, das nach Meinung vieler gescheiter ausgegeben werden kann.

Wichtig ist sodann vor allem für verheiratete Personen, darauf zu achten, dass Erklärungen über die Religionszugehörigkeit höchstpersönlich erfolgen müssen: Weder kann ein Ehemann für seine Ehefrau den Austritt aus der Kirche erklären, noch geht das umgekehrt. Ein entsprechendes Dokument sollte also von beiden gemeinsam unterzeichnet werden. Auch die Kopie an das Steueramt ist von beiden Eheleuten zu unterschreiben, damit die Kirchensteuerpflicht ganz aufhört.

Informationsschrift für Rechtsanwälte

EMRK und Strafverteidiger

Die SGEMKO hat besonders für die Bedürfnisse von Rechtsanwälten eine 16 Seiten umfassende Broschüre herausgebracht, in welcher kurz das Wichtigste zusammengestellt worden ist, was ein Strafverteidiger über die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Hand haben muss. Es zeigt sich verhältnismässig oft, dass Strafverteidiger erst am Schluss eines

Verfahrens an die EMRK denken. Weil ihr Artikel 26 verlangt, dass die nationalen Rechtsmittelmöglichkeiten ausgeschöpft worden sein müssen, müssen entsprechende Rügen schon in den nationalen Verfahren, am besten schon in der ersten Instanz, vorgetragen werden. Die Broschüre ist gratis erhältlich bei der SGEMKO, Postfach 10, 8127 Forch (Tel. 01/980 04 54). ●

Aus dem Europarat wieder austreten?

Im Ständerat hat der Urner Ständevertreter Hans Danioth, von Beruf Justizdirektor des Kantons Uri, einen Vorstoss eingereicht, der sich gegen die Wirksamkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Schweiz richtet. Der Vorstoss geht davon aus, die Schweiz habe durch ihre Unterstellung unter die Europäische Menschenrechtskonvention ihre Souveränität wenigstens teilweise verloren, und diese Souveränität müsse wieder hergestellt werden.

Was hier verlangt wird, könnte nur verwirklicht werden, wenn sich die Schweiz definitiv aus Europa abmelden will: Die Staatengemeinschaft, die im Europarat zusammengeschlossen ist, hätte wohl wenig Verständnis dafür, dass die Schweiz, die sich rühmt, die älteste Demokratie der Welt zu sein, ausgerechnet jene Verpflichtungen aufgeben möchte, welche ihren Bürgern den Schutz der Menschenrechte sichert, wie sie in ganz Europa verstanden werden.

Danioth scheint der Meinung zu sein, die Schweiz solle nur solche internationalen Verträge unterzeichnen, die ihr oder ihren Behörden Vorteile bringen. Wo die Behörden zugunsten der Bürger Federn lassen müssen, da sei ein Beitritt nicht angebracht. Nach Danioth sollen somit die Rechte der Vögte wiederhergestellt werden; die Rechte des Volkes sollen verschwinden.

Wahrhaftig: Dieser Mann hat seinen «Wilhelm Tell» gut gelernt! Schickt ihn vorübergehend nach Moskau zum Unterricht bei Michail Gorbatschow,

damit auch der Urner Justizdirektor «Perestroika» und «Glasnost» be-
deuten. ●

1992 wird Europa grundlegend umgestaltet - Wo steht die Schweiz?

Europa verlangt entschieden mehr von uns!

Wer die französischen Wahlen aufmerksam verfolgt hat, konnte feststellen, dass sich alle Parteien stark mit dem Jahr 1992 befasst haben: keine vier Jahre mehr geht es, bis Europa grundlegend umgestaltet wird. Diese gewaltige Veränderung besteht darin, dass alle Staaten der Europäischen Gemeinschaft (EG, früher EWG), also Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, die Niederlande, Dänemark, Luxemburg, Grossbritannien, Irland, Spanien, Portugal und Griechenland, ein einziges Wirtschaftsgebiet bilden werden. Damit werden zwischen diesen Ländern die Zollgrenzen definitiv beseitigt. Das bedeutet, dass in diesem riesigen Gebiet völlig freie Konkurrenz herrschen wird, ohne dass Grenzen noch einen Zollschatz gewähren würden.

Soeben haben die zuständigen Minister dieser Länder beschlossen, gegenseitig alle wissenschaftlichen Diplome anzuerkennen. Auch die «freien Berufe» - Aerzte, Rechtsanwälte - werden ab 1992 im ganzen EG-Raum frei ausgeübt werden können. Der Anwalt aus Sizilien wird in Hamburg plädieren können, der Anwalt aus Hamburg in Madrid. Dies wird ohne Zweifel auch dazu führen müssen, dass in Zukunft die Prozessordnungen harmonisiert werden.

Schweizer Kantönligeist

In der Schweiz dagegen wird noch immer der Kantönligeist gepflegt. Ein hervorragender Arzt, bestens geeignet zur Nachfolge des Chefarztes an einer schweizerischen Klinik, kann nicht gewählt werden, weil er Ausländer ist. Entweder bleibt er untergeordneter Arzt, oder er eröffnet im Kanton Appenzell-Ausserrhoden eine private Praxis oder gar eine Klinik. . . Ein Zürcherischer Anwalt, der im Kanton Freiburg einen Prozess führen will, muss sich zuerst um eine Bewilligung beim dortigen Justizdirektor bemühen. Sie wird ihm nur erteilt, falls er vorgängig in Freiburg persönlich vor dem Justizdirektor erscheint und einen kantonalen «Amtseid» ablegt. Am 17. Juni dieses Jahres versammelten sich im Hauptort des Kantons Appenzell-Innerrhoden 16 Anwälte in der

Gerichtskanzlei, um dem dortigen Justizdirektor - genannt «Landesfähnrich» - den «Pflichteid» abzulegen. Dessen Ansprache befasste sich zur Hälfte damit, darzutun, dass es sich bei dieser «Amtshandlung», die von einem Reglement aus dem letzten Jahrhundert vorgeschrieben wird, keineswegs um einen alten Zopf handle; schliesslich schwören sich die Landleute und die Regierung jeweils an der Landsgemeinde gegenseitig Jahr für Jahr, Verfassung und Gesetze treu und wahr zu halten. . .

Teure Folklore - blühender Unsinn

Für derartige Folklore-Veranstaltungen ohne jede rechtliche Wirkung, die seit der Erfindung der Schrift, des Papiers, der Post und der Einführung der obligatorischen Schulbildung überflüssig und sinnlos - also leere Tradition - geworden sind, müssen somit in unserem kleinen Land noch immer Reise- und Arbeitszeiten aufgewendet werden. Doch auch in allen anderen Kantonen - mit Ausnahme des Kantons Solothurn, der kein Anwaltsmonopol kennt - muss jeder ausserkantonale Anwalt zuerst um Erteilung des kantonalen Anwaltspatentes nachsuchen, was mit Aufwand und Kosten verbunden ist - und das Bundesgericht schützt bislang noch immer diesen ganzen föderalistischen Unsinn vor der Rüge der Sinnlosigkeit und Unverhältnismässigkeit.

Werden wir durch Schaden klug?

Die Entwicklung in Europa geht unaufhaltsam in Richtung auf die Harmonisierung des Rechts und die Vereinheitlichung der Wirtschaft. Noch sträuben sich viele Landleute beim Gedanken, die Schweiz könnte einmal der «EG» angehören. Doch der gemeinsame Markt in Europa, wie er 1992 in Kraft treten wird, dürfte sehr rasch das Klima in unserem Lande ändern: Wenn bei uns die ersten grösseren Entlassungen von Arbeitskräften als Auswirkung des europäischen Zusammenschlusses erfolgt sein werden, schlägt dann das Klima um. Ein zur rechten Zeit verpasster Anschluss ist kaum mehr ungeschehen zu machen. ●